



Informationen aus dem Bereich Verkehr

Ausgabe 181

2. Februar 2026

1. Zu hohe Geschwindigkeiten in Ortschaften von Europa

Eine groß angelegte Studie der Europäischen Kommission zur Verkehrssicherheit zeigt, dass viele europäische Verkehrsteilnehmer bei der Einhaltung einer Reihe von Verkehrsregeln noch erhebliche Defizite aufweisen. Insbesondere die Überschreitung von Geschwindigkeitsbegrenzungen in städtischen Gebieten ist ein großes „europaweites“ Problem. In vielen Ländern liegt die Einhaltung der Vorschriften auf Straßen innerhalb geschlossener Ortschaften unter 50 Prozent.

Quelle:

Mobiliteit NL v. 11.12.25

K. L.

2. Fat-Bikes in Enschede / Niederlande zeitlich verboten – Amsterdam prüft

Ab Februar sind Fatbikes während der Ladenöffnungszeiten in der gesamten Innenstadt von Enschede verboten. Die Gemeinde hat hierfür eine Möglichkeit in der Allgemeinen Ortsverordnung (APV) gefunden. Zuwiderhandelnde können von der Polizei oder kommunalen Ordnungskräften mit einem Bußgeld belegt werden.

Der Amsterdamer Stadtrat will Fatbikes ebenfalls aus belebten Bereichen der Hauptstadt verbannen. Der Vondelpark soll die erste Zone sein, in der ein Fatbike-Verbot gilt. Amsterdam will die Maßnahme durch eine Änderung eines Artikels in der Allgemeinen Ortsverordnung (APV) ermöglichen, mit der einst das Bierfahrrad aus dem Stadtzentrum verbannt wurde.

Quelle:

Fietsberaad / CROW v. 15.12.25

K. L.

3. Notbremsassistenten für neue Lkw

Ab dem 07.07.26 müssen neue Lkw verpflichtend Notbremsassistenten eingebaut haben. Zudem müssen alle neu zugelassenen Busse und Lkw mit einem Ereignisdatenschreiber (EDR) – umgangssprachlich „Black Box“ – ausgestattet sein. Bis 2029 wird diese Pflicht auf alle Fahrzeuge der betroffenen Kategorien ausgeweitet.

Quelle:

Trans-Info v. 02.01.26, Autorin Agnieszka Kulikowska

K. L.

4. Kontrollgerätepflicht für kleinere Transporter

„Ab dem 1. Juli 2026 müssen Transporter zwischen 2,5 und 3,5 Tonnen, die im internationalen Güterverkehr eingesetzt werden, mit intelligenten Tachographen der zweiten Generation (G2V2) ausgerüstet sein. Für Fahrer gelten dann dieselben Arbeitszeitvorschriften wie im Schwerlastverkehr.“

Quelle:

Trans-Info v. 02.01.26, Autorin Agnieszka Kulikowska

K. L.

5. Neuerungen im Gefahrgutrecht

„Ab dem 2. November 2025 – mit vollständiger Umsetzung bis zum 24. Juni 2026 – treten die neuen Vorschriften der Delegierten Richtlinie (EU) 2025/1801 in Kraft. Sie führen eine europaweit einheitliche Checkliste, neue Risikokategorien für Verstöße sowie eine erweiterte Verantwortungskette innerhalb der Logistik ein – von Absendern über Tankstellenbetreiber bis zu Empfängern.

Die Verstöße werden künftig in drei Risikostufen eingeteilt:

- Kategorie I – hohes Risiko: z. B. Leckagen gefährlicher Stoffe, fehlende ADR-Zertifikate oder unvollständige Dokumente.
- Kategorie II – mittleres Risiko: etwa mangelhafte Feuerlöscher oder fehlerhafte Kennzeichnungen.
- Kategorie III – geringes Risiko: formale Mängel ohne unmittelbare Sicherheitsrelevanz.“

Quelle:

Trans-Info v. 02.01.26, Autorin Agnieszka Kulikowska

K. L.

6. Gesetzentwurf zur Änderung verkehrsrechtlicher Vorschriften

Die Bundesregierung hat einen Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vorgelegt.

Darin geht es um:

1. Digitalisierung von fahrer- und fahrzeugbezogenen Papieren
2. Einführung der digitalen Parkraumkontrolle
3. Auskunft über Fahrzeugdaten
4. Auskünfte aus dem Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR)
5. Begrifflichkeiten automatisiertes Fahren
6. Sanktion gegen Punktehandel
7. Neuerungen im Bewohnerparken

Quelle:

Deutscher Bundestag, Drucksache 21/3505 v. 07.01.26 – 21. Wahlperiode

K. L.

7. Diebstahlsmeldung

Das deutsche Unternehmen Bosch eBike Systems erweitert seinen digitalen Diebstahlschutz. Ab Ende Januar 2026 können Besitzer ein gestohlenen E-Bike oder einen gestohlenen Akku in der „eBike Flow-App“ als gestohlen melden. Dieser Status wird zentral im digitalen System von Bosch gespeichert und soll den Weiterverkauf gestohlener Fahrräder erschweren.

Quelle:

Galaxus v. 06.01.26

K. L.

8. Längeres Fahren mit ungestempelten Kennzeichen möglich

Im Rahmen einer Internetzulassung konnte man bislang bis zu 10 Tage ohne den notwendigen Stempelplaketten auf dem Kennzeichen mit dem Kraftfahrzeug fahren. Im Rahmen einer inhaltlichen Überarbeitung der FzV (FahrzeugzulassungsVO) ist dieses nun auf 14 Tage ausgedehnt worden: „Ein Fahrzeug darf abweichend von § 12 Absatz 13 Satz 1 Nummer 2 ohne Stempelplaketten oder Plakettenträger bis zum Empfang der nach § 26 Absatz 4 Nummer 4 zu übersendenden Stempelplaketten und Plakettenträger, längstens jedoch für vierzehn Tage, in Betrieb gesetzt werden.“ (§ 31 FzV neu).

Darüber hinaus wurden noch weitere Inhalte überarbeitet.

Quelle:

FZV in der am 31.12.2025 geltenden Fassung durch Artikel 1 V. v. 19.12.2025 BGBl. 2025 I Nr. 382

K. L.

9. Steuerrechtliche Straftaten bei Kraftfahrzeugen wieder möglich		
„Durch das mit Wirkung vom 1.1.2026 in Kraft getretene Gesetz mit dem etwas sperrigen Titel „Gesetz zur Aufhebung der Freizone Cuxhaven und zur Änderung weiterer Vorschriften“ [Cuxhaven-Gesetz (beigefügt)] wurde die seit dem Beschluss des BGH vom 15.12.2023 [NJW 2023, 998] bestehende Ahndungslücke bei der widerrechtlichen Benutzung von Fahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr entgegen dem KraftStG i.V.m. § 370 AO geschlossen. Die Generalzolldirektion wies diesbezüglich ebenfalls darauf hin, dass bei den Polizeibehörden der Länder und des Bundes ab sofort die Einleitung von Strafverfahren hinsichtlich der widerrechtlichen Benutzung von Fahrzeugen (wieder) möglich ist.“		
Quelle:	Bernd Huppertz, Info v. 03.01.26	K. L.
10. Großbritannien plant Speicheltest bei Fahrten unter Drogeneinfluss anzuerkennen		
„Die gesetzliche Promillegrenze in England und Wales könnte 2026 von 35 auf 22 Mikrogramm pro 100 Milliliter Atemluft gesenkt werden. Außerdem soll besser auf Drogen am Steuer kontrolliert werden können. Die Polizei soll die Möglichkeit haben, Speicheltests am Straßenrand als zulässige Beweise zu verwenden. Dadurch wird die derzeitige Abhängigkeit von Bluttests ersetzt. Des Weiteren sind härtere Strafen bei Verstößen gegen die Gurtpflicht im Gespräch.“		
Quelle:	ADAC v. 07.01.26	K. L.
11. Fahrradunfälle an und in Kreisverkehren		
Die Verkehrsintensität im Bereich von Kreisverkehren hat einen großen Einfluss auf das Unfallrisiko, wie aus einer Untersuchung von Goudappel/NL zur Verkehrssicherheit in Kreisverkehren hervorgeht. Das Risiko in Kreisverkehren mit geringem Verkehrsaufkommen ist relativ hoch. Mit zunehmender Verkehrsintensität nimmt das Risiko rapide ab. Aus früheren Untersuchungen war bereits bekannt, dass das Unfallrisiko in Kreisverkehren mit Vorfahrt für Radfahrer höher ist als bei Vorfahrt für Autos, aber der Einfluss der Verkehrsintensität auf die Sicherheit ist größer.		
Quelle:	Crow Fietsberaad v. 15.01.26	K. L.
12. Sofortiges Abschleppen		
„Wer sein Auto über das auf dem Parkschein ausgewiesene Parkzeitende hinaus auf einem gebührenpflichtigen privaten Parkplatz abstellt, begeht verbotene Eigenmacht. Der Pkw darf dann gemäß §§ 858 Abs. 1, 859 Abs. 1, 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ohne Weiteres abgeschleppt werden. Geklagt hatte eine Frau, die an einem Sommermorgen 2022 ihr Auto auf dem Parkplatz des beklagten Betreibers abstellte. Sie löste für vier Euro einen Parkschein, der laut Aufdruck bis 10:51 Uhr gültig war. Sie überschritt diese Zeit jedoch, was der Parkplatzbetreiber zum Anlass nahm, das Fahrzeug der Frau abschleppen zu lassen. Dabei entstanden Kosten in Höhe von 587,50 Euro.“		
Quelle:	BGH, Urt. v. 19.12.2025, Az. V ZR 44/25, LTO v. 21.01.26	K. L.
13. Flyer zum Beseitigen von Eis und Schnee auf Lkw und Anhängern		
Die Berufsgenossenschaft Verkehr hat für ihre Mitglieder einen Flyer erstellt, wie sich Dachlasten in Form von Schnee und Eis verhindern lassen und wie man sie sicher entfernen kann. Unter folgendem Link ist dieser für Mitglieder erhältlich: Runter mit Schnee und Eis — BG Verkehr		
Quelle:	BG Verkehr v. 22.01.26	K. L.

14. Unfall beim Freikratzen der Windschutzscheibe

Das Sozialgericht Hamburg musste urteilen, ob ein Unfall beim Freikratzen der Windschutzscheibe unter einen Wegeunfall fällt:

„Zu den geschützten Tätigkeiten zählt nicht nur das tatsächliche “Fortbewegen”, sondern auch die erforderlichen und unmittelbaren Nebentätigkeiten, die diese Fortbewegung erst ermöglichen und eine natürliche Handlungseinheit darstellen. Erforderliche Nebentätigkeiten, die dem Versicherungsschutz zuzurechnen sind, sind beispielsweise, dass ein Versicherter den Weg zur Arbeitsstelle überhaupt antreten kann. Hierzu zählen nicht nur “Eiskratzen im Winter”, sondern auch das Beseitigen von Verunreinigungen auf der Windschutzscheibe. Bei solchen Tätigkeiten handelt es sich nicht um “eigenwirtschaftliche Tätigkeiten”, sondern um die originäre versicherte Tätigkeit..., denn diese stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem “sich fortbewegen”. „

Quelle:	Sozialgericht Hamburg, Urteil vom 20.06.2025, Az. S 40 U 140/23 D; RA-Kanzlei Voigt v. 22.01.26	K. L.
---------	--	-------

15. Höhere Strafen bei fehlender Mautentrichtung in Österreich

Seit Anfang dieses Jahres hat Österreich die Preise für die Streckenmaut erhöht. Gleichzeitig wurde auch die sogenannte Ersatzmaut erhöht. Diese muss gezahlt werden, wenn bei einer Kontrolle festgestellt wird, dass keine Maut entrichtet wurde oder die Vignette falsch angebracht wurde. Für Motorräder beträgt nun die Strafe 100 Euro (bislang 65 Euro) und bei Pkw unter 3,5 Tonnen nun 200 Euro (bislang 120 Euro). Der ADAC schreibt dazu: „Sollte man wegen eines Mautverstoßes erwischt werden, ist es ratsam, die Ersatzmaut gleich vor Ort zu bezahlen. Dies ist bar oder aber auch mit allen gängigen Kreditkarten möglich. Wer nicht sofort bezahlt, muss ansonsten mit einer Geldstrafe von mindestens 300 Euro – im Einzelfall sogar bis zu 3000 Euro – rechnen.“

Quelle:	ADAC v. 12.01.26, Regina Ammel	K. L.
---------	--------------------------------	-------

16. Warendiebstahl in der Logistikbranche

„In den ersten sieben Monaten des Jahres 2025 wurden bereits 88 Fälle von Phantomfrachtführern (*Krimineller, der in der Logistikbranche die Identität eines existierenden, seriösen Transportunternehmens vortäuscht oder ein fiktives Unternehmen erschafft, um Transportaufträge zu erschleichen – d. Verfasser*) registriert, genauso viele wie im gesamten Vorjahr. Die durchschnittliche Schadenshöhe stieg von rund 130.000 Euro auf fast 200.000 Euro pro Fall. Rein rechnerisch verschwindet damit alle drei Tage eine komplette Lkw-Ladung in Deutschland. Der Schaden allein aus dieser Betrugsmaschine belief sich von Januar bis Juli 2025 auf rund 18 Millionen Euro. Phantomfrachtführer sind dabei Teil eines größeren Problems: Jährlich werden in Deutschland nach Schätzungen fast 26.000 Lkw-Ladungen gestohlen - statistisch alle 20 Minuten ein Fall. Die direkten Warenschäden summieren sich auf rund 1,3 Milliarden Euro pro Jahr, hinzu kommen weitere 900 Millionen Euro an Folgekosten.“

Quelle:	GdV v. 20.01.26	K. L.
---------	-----------------	-------

17. Überfahren einer Leiche

Das Überfahren einer Leiche stellt keinen Unfall im Straßenverkehr im Sinne des § 142 StGB (Unfallflucht) dar. Das AG Hagen zweifelte daran, ob überhaupt ein messbarer Schaden an der Leiche feststellbar wäre.

Quelle:	AG Hagen, Beschl. v. 06.06.25; Az. 66Gs733/25 (400Js184/25, NZV 12/2025, S. 572	K. L.
---------	---	-------

18. Chinesische Fahrzeuge in Polen im Visier		
Moderne Autos sind heute rollende Rechenzentren. Sensoren, Kameras und Radarsysteme erfassen permanent das Geschehen im Cockpit und auf der Straße. Diese Technik schafft Komfort und Sicherheit, weckt aber auch Misstrauen. In Polen wächst die Sorge, dass die Flut an Daten in die falschen Hände gerät. Das polnische Verteidigungsministerium handelt bereits. Wie das Ministerium bestätigte, dürfen Fahrzeuge chinesischer Hersteller militärisches Gelände nicht mehr befahren. Auch das Parken in der Nähe strategisch wichtiger Objekte ist untersagt. Die Maßnahme kommt einem örtlichen Fahrverbot gleich. Und sie ist erst der Anfang. Geplant ist etwa auch, dass Militärangehörige ihre Dienst-Smartphones nicht mehr mit den Bordcomputern dieser Fahrzeuge verbinden dürfen. Zwar gibt es noch keinen offiziellen landesweiten Beschluss, doch die Praxis wird bereits umgesetzt. Eine Entscheidung soll in den kommenden Tagen vorgestellt werden, sagt ein Sprecher der Armee.		
Quelle:	T-online v. 26.01.26; zuges. v. P.v. Prondzinski	K. L.
19. Verunfallter Motorradmitfahrer (Sozius) klagt gegen Versicherung		
Ein Sozius klagte gegen die Motorradversicherung auf Schadensersatz, nachdem er während der Fahrt von einem im Flug querenden Fasan am Helm getroffen wurde. Fahrer und Sozius fuhren mit etwa 100 km/h, als der Fasan gegen den Helm des Sozius prallte. Der Mitfahrer kam mit schweren Verletzungen ins Krankenhaus. Das OLG Oldenburg entschied, dass die Versicherung ihm 17.000 Euro Schmerzensgeld zu zahlen habe.		
Quelle:	OLG Oldenburg, Urt. V. 24.09.25, Az. 5U30/25; Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Leer/Augsburg	K. L.
20. Nichtigkeit eines Verkehrszeichens		
Ein nicht auf einer amtlichen Anordnung beruhendes Verkehrszeichen ist nicht befolgungspflichtig und kann keine Grundlage für eine bußgeldrechtliche Ahndung darstellen. Das gleiche gilt auch für Verkehrszeichen, die zwar die zuständige Behörde aufgestellt hat, für die aber die interne vorgesehene Anordnung fehlt.		
Quelle:	AG Landstuhl, Urt. V. 03.06.25; Az. 2 Owi4211Js4445/25, NZV12/2025, S. 573	K. L.
21. Unfall an Kreuzung bei zu enger Kurvennahme		
An einer Kreuzung mit „rechts vor links“ musste ein Autofahrer einem von rechts kommendem Fahrzeugführer die Vorfahrt geben. Dieser bog seinerzeit nach links ab. Im Kreuzungsbereich kam es dann zum Zusammenstoß. Im Verfahren wurde festgestellt, dass der links abbiegende Fahrzeugführer die Kurve „geschnitten“ habe und der andere Fahrzeugführer nicht zum Stillstand gekommen war. Aus vorgenannten Gründen mussten beide sich den Schaden teilen		
Quelle:	LG Stralsund, Urt. V. 26.06.25, Az. 20261/24, NZV 12/2025, S. 570	K. L.

Haftungsausschluss

Die Herausgeber der Infoschrift „Informativ“ haben den Newsletter mit großer Sorgfalt erstellt. Alle Inhalte sind zur allgemeinen Information bestimmt und stellen keine geschäftliche, rechtliche oder sonstige Beratungsdienstleistung dar. Die Verkehrswacht Münster und damit auch der Herausgeber von „Informativ“ übernehmen keine Gewähr und haften auch nicht für etwaige Schäden materieller oder ideeller Art, die durch Nutzung der Informationen verursacht werden. Für die Inhalte von verlinkten Internetseiten sind die Herausgeber nicht verantwortlich. Für die Angebote Dritter wird keine Haftung übernommen. Etwaige Abmeldungen vom Newsletter, Rückfragen, Anregungen oder auch Anmeldungen für den Bezug sind an die unten angegebene E-Mail-Adresse zu senden. Dieser Newsletter ist im Internet unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.verkehrswacht-muenster.de/index.php?id=2663>